

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Kontaktstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ extern**

**vom 6. Dezember 2022**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 31 Abs. 5 und § 59 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 23.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Kontaktstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird erstmals beginnend mit dem Wintersemester 2020/21 durchgeführt. Ziel des Kontaktstudiengangs ist eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung zukünftiger syrisch-orthodoxer Lehrkräfte. Das schließt nicht aus, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien angehören, diesen Kontaktstudiengang studieren können. Erwünscht ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Neben den Fächern Evangelische und Katholische Theologie stellt der Kontaktstudiengang die dritte Säule im Ökumenischen Institut für Theologie und Religionspädagogik dar. Nach erfolgreichem Abschluss aller Module erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein Zertifikat. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kontaktstudiengangs bedingt nicht die staatliche Anerkennung zur Ausübung des Lehrberufes im Fach Syrisch-Orthodoxer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder in anderen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte). Die Zulassung zur Ausübung des Lehrberufes / der Tätigkeit in staatlichen Einrichtungen regelt ausschließlich die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien mit den zuständigen Landesbehörden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelungen in dieser Satzung gelten für den Kontaktstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

### **§ 2 Organisation des Kontaktstudiengangs**

- (1) Für die Organisation und Administration des Kontaktstudiengangs, sowie für die inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Modulprüfungen ist die verantwortliche Person des Kontaktstudiengangs im Ökumenischen Institut für Theologie und Religionspädagogik zuständig.

### **§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Kontaktstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen vollständig erfüllt:

- (1) Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums im Lehramt und Nachweis eines abgeleiteten Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats sowie Nachweis einer mindestens zweijährigen eigenständigen Schulpraxis.
- (2) Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums mit oder ohne adäquaten Schulpraxis.

- (3) Nachweis über den Abschluss eines Lehramtsstudiums (B.A.) an einer Pädagogischen Hochschule in Baden-Württemberg.
- (4) Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums aus anderen Bundesländern.
- (5) Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums verbunden mit einem Sprachzertifikat für die deutsche Sprache (B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

#### **§ 4 Bewerbung und Zulassung**

- (1) Der Kontaktstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird ausschließlich zum jeweiligen Wintersemester angeboten.
- (2) Der jeweilige aktuelle Bewerbungszeitraum wird auf der Website der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bekannt gegeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber richten ihren Bewerbungsantrag auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Vordruck mit den entsprechenden Nachweisen (vgl. § 3 Abs. 1-5) innerhalb der jeweilig angegebenen Frist schriftlich (auch via Mail) an das Institutssekretariat (Institutssekretariat der Fakultät I, Oberbettringer Straße 200, 73525 Schwäbisch Gmünd; insek1@ph-gmuend.de). Eine Antragstellung ist ferner auch persönlich im Institutssekretariat der Fakultät I möglich. Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.
- (4) Eine Zulassung zum Kontaktstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin/der Bewerber eine der Zugangsvoraussetzungen gem. § 3, Abs. 1-4 erfüllt.
- (5) Eine Zulassung zum Kontaktstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3, Abs. 5 erfüllt. Damit ist die Auflage verbunden, innerhalb der ersten beiden Semester das Zertifikat C1 für die deutsche Sprache zu erwerben. Eine endgültige Zulassung kann erst nach Nachweis von C1 erfolgen.
- (6) Übersteigt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze des Kontaktstudienangebots, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.
- (7) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid sowie einen Gebührenbescheid. Mit dem fristgerechten Eingang der Gebühren bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wird die Teilnahme am Kontaktstudium bestätigt.
- (8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kontaktstudiengangs sind gem. § 31 Abs. 5 LHG keine Mitglieder der Hochschule, sondern besitzen den Status von Weiterbildungsteilnehmern der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (9) Die Weiterbildungsteilnehmer sind berechtigt, die Pädagogische Hochschulbibliothek zu nutzen und erhalten auf Antrag beim Institutssekretariat der Fakultät I einen Nutzerinnen- bzw. Nutzerausweis sowie Zugangsdaten für ein EDV-Nutzerkonto der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (10) Weiterbildungsteilnehmende müssen im Institutssekretariat der Fakultät I Änderungen ihrer Anmeldedaten unverzüglich schriftlich mitteilen.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt für die Teilnahme an Modulen und Prüfungen des Kontaktstudiengangs Gebühren gem. § 31 Abs. 5 i.V.m. § 14 LHGebG.
- (2) Die Gebühr beträgt je Semester pauschal 60,00 €. Diese ist zu Beginn des jeweiligen Semesters fällig und auf das Konto der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu entrichten. Näheres bestimmt der Gebührenbescheid.
- (3) Stundungen, Ratenzahlungen oder Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

### **§ 6 Modulprüfungen**

- (1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt den modulverantwortlichen Lehrenden. Diese sind in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Die einzelnen Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. In den Modulprüfungen soll die Teilnehmerin, bzw. der Teilnehmer nachweisen, dass sie, bzw. er die in der Modulbeschreibung dargestellten Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (3) Modulprüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Über die Prüfungsform entscheidet die, bzw. der Lehrende.
- (4) Schriftliche Prüfungsformen können z.B. Klausuren (auch online), Portfolio oder Hausarbeiten sein.
- (5) Mündliche Modulprüfungen (auch online als Videokonferenz) können auch in Form von Präsentationen während des Moduls / Teilmoduls durchgeführt werden.
- (6) Die Form der Modulprüfung (mündlich/schriftlich), die zulässigen Hilfsmittel, die Prüfungstermine und alle anderen formalen Angaben werden von den Lehrenden rechtzeitig, in der Regel bei Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Modul und die Prüfungsergebnisse werden vom Verantwortlichen des Kontaktstudiengangs dem Prüfungsamt gemeldet. Dieses erstellt hierfür eine Teilnahmebestätigung aus.
- (8) Bei erfolgreichem Abschluss aller Module erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Hochschulzertifikat gem. § 13.

### **§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Zur Modulprüfung kann zugelassen werden, wer nachweislich alle Teilmodule studiert hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
  - Teilnehmer und Teilnehmerinnen ihre Gebührenpflicht gemäß § 5 nicht erfüllen.
  - Ein Modul bereits endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 8 Bewertung der Modulprüfungen**

Die Modulprüfungen werden mit einer Note bewertet (gemäß § 20 MStPO LA GS bzw. § 21 MStPO LA Sek. 1 der PH Schwäbisch Gmünd). Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden: 1,0/1,3/1,7/2,0/2,3/2,7/3,0/3,3/3,7/4,0/5,0).

### **§ 9 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die im Modulhandbuch ausgewiesene Prüfungsleistung nachweislich erfüllt wurde.
- (2) Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer die zweimalige Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat;
  - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Modulprüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung (vgl. § 7) sind der Teilnehmenden bzw. dem Teilnehmenden durch schriftlichen Bescheid vom Institutssekretariat der Fakultät I mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

### **§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung verliert die bzw. der Teilnehmende den Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Teilnehmende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Art der bei der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der bzw. dem Teilnehmenden spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (4) Nach der Modulprüfung meldet die Prüferin/der Prüfer das Ergebnis dem Prüfungsamt.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Prüfung ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss mindestens dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der Teilnehmenden bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Eine Modulprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn ein Täuschungsversuch vorliegt. Als Täuschungsversuche gelten:
  - fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate),
  - die Nutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln.
- (4) Besteht der Verdacht auf Täuschung, meldet die Prüferin/der Prüfer den Täuschungsversuch dem Prüfungsamt.

### **§ 12 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den Lehrenden des Kontaktstudiengangs „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ zusammen.  
Er ist u.a. zuständig für Entscheidung über Täuschungsversuche § 11.

### **§ 13 Hochschulzertifikat**

Die erfolgreiche Teilnahme am Kontaktstudium wird durch ein Hochschulzertifikat bestätigt. Dieses enthält eine Auflistung aller erbrachten Module. Die jeweilige Modulnote wird auf dem Zertifikat aufgeführt. Das Zertifikat wird von der Rektorin / dem Rektor unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd versehen.

### **§ 14 Aberkennung des Zertifikats**

Das Zertifikat kann aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass eine oder mehrere Prüfungsleistung durch Betrug oder andere unlautere Mittel erworben wurden. Hierzu erstellt das Institutssekretariat der Fakultät I einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, aus dem eine Begründung der Aberkennung hervorgeht. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Zugang und die Zulassung zum Kontaktstudiengang mit Hochschulzertifikat „Syrisch-Orthodoxe Theologie/ Religionspädagogik“ vom 4. Februar 2021 außer Kraft.
- (3) Sie gilt für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ab dem WiSe 2023/24 zum Kontaktstudium zugelassen werden.
- (4) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die vor dem WiSe 2023/24 zum Kontaktstudium bereits zugelassen wurden, findet diese Satzung mit Ausnahme der Regelung zu den Gebühren (§ 5) bereits ab dem WiSe 2022/23 Anwendung.

Anlage I: Modulhandbuch

Schwäbisch Gmünd, 6. Dezember 2022

Prof. Dr. C. Vorst  
Rektorin